

Bekanntmachung

in der Astrid-Lindgren-Schule Schleiden
und
Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler

Eigenanteil für Lernmittel im Schuljahr 2024/2025

Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben einen Eigenanteil für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel zu leisten. Dieser beträgt 1/3 des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Aus der nachfolgenden Tabelle ist der Eigenanteil für den einzelnen Schultyp ersichtlich.

	Durchschnittsbetrag bis zu	Anteil FZV	Eigenanteil
Astrid-Lindgren-Schule			
Klasse 1 - 4	48,00 €	32,00 €	16,00 €
Klasse 5 - 10	102,00 €	68,00 €	34,00 €

Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils auf eigene Kosten zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

Der Eigenanteil entfällt gemäß § 96 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch bzw. für Bezieher von Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz. SGB II - Empfänger sind grundsätzlich nicht befreit.

Zur Wahrnehmung des Sozialgeheimnisses können sich die Betroffenen unmittelbar mit dem Schulverwaltungsamt in Verbindung setzen. Das Verfahren ist insoweit geregelt, dass die Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt die entsprechenden Lernmittel selbst beschaffen und die Kosten auf Antrag erstattet werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Schule oder bei der Stadtverwaltung Schleiden.

Sollten Sie noch Fragen zur Lernmittelfreiheit haben, steht das Schulverwaltungsamt des Förderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden, Frau Schaus (02445-89225) gerne zur Verfügung.

Schleiden, den 17.04.2024

Förderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden
Der Vorstandsvorsteher

(Rudolf Westerburg)